

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1974

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301	9. 7. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein (Niederrhein-Gesetz)	344

2020
301

Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Niederrhein
(Niederrhein-Gesetz)
Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die Stadt Dinslaken werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Walsum die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Walsum
Fluren 1, 2, 3, 4 und 5,
Flur 6 Nr. 2, 3, 6, 10 bis 15, 18, 20, 23 bis 27, 36 bis 38, 68 bis 71, 73, 74, 77, 79 bis 85, 88, 89, 100, 102 bis 104, 108 bis 113, 115 bis 126, 133 bis 143, 149, 151, 153 bis 172, 184 bis 190 und 192 bis 199,
Flur 53 Nr. 1, 3 bis 15, 105, 109, 113, 120, 123 bis 125, 130, 131, 133, 135 und 136;
2. aus der Gemeinde Voerde (Niederrhein) die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Möllen
Flur 4 ohne die Flurstücke Nr. 167, 168, 179, 181, 182, 198 und 200,
Flur 5,
Flur 6 ohne die Flurstücke Nr. 2 bis 11, 23, 24, 231, 253 und 255,
Flur 7 Nr. 3,
Flur 10 Nr. 17, 54 und 56.
- (2) In die Gemeinde Voerde (Niederrhein) werden aus der Stadt Dinslaken die Fluren und Flurstücke
Gemarkung Dinslaken
Flur 1,
Flur 2 Nr. 78 bis 80, 89, 323, 324, 379 und 489,
Flur 17 Nr. 175, 450, 453, 779, 794 und 797
eingegliedert.

§ 2

(1) In die Stadt Wesel werden die Gemeinden Bislich – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Diersfordt – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Buderich eingegliedert.

(2) In die Stadt Wesel werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Voerde (Niederrhein) die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Spellen
Flur 21,
Flur 20 ohne die Flurstücke Nr. 382, 386 und 388,
Flur 22 Nr. 41 bis 43, 45, 46, 58, 60, 61, 65 bis 68, 70, 72 bis 76, 78 bis 86, 88 bis 95, 97, 99 bis 106, 753 bis 772, 803 bis 806, 815 bis 819, 878, 879, 988, 989 und 1355,
Flur 24 ohne das Flurstück Nr. 325,
Flur 34 ohne das Flurstück Nr. 32,
Flur 38 ohne die Flurstücke Nr. 61 und 63,
Flur 41 Nr. 92;
2. aus der Gemeinde Hamminkeln die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Hamminkeln
Flur 7 Nr. 230/12, 232/12, 312, 313, 314, 326, 344 bis 348, 351 und 352,
Flur 8 Nr. 43/1, 65/2, 65/4, 160/37, 161/37, 162/37, 163/37, 164/37, 38, 135/39, 44, 188/57, 159/63, 273/o.64, 274/64, 191/65, 192/65, 255/65, 294, 295, 296, 302, 304 bis 307, 309, 310, 313, 315, 319 bis 325, 327 und 328,
Flur 9,

Flur 10 Nr. 42/1, 49/1, 49/2, 51/1, 54/1, 55/1, 55/2, 55/3, 35, 39, 198/40, 199/40, 271/o.43, 47, 224/48, 289/49, 290/49, 293/51, 295/51, 300/51, 306/51, 307/51, 347/51, 348/51, 208/52, 116/55, 363, 384, 385, 466, 499, 500, 508 bis 511, 519, 521 bis 529, 531 bis 542, 544, 546, 547, 581 bis 597, 600, 607, 608, 609, 612 bis 626, 629, 630, 633, 648 bis 652, 654, 655, 661, 663 bis 670, 673, 676, 678 bis 690, 693, 694, 707, 722, 723, 724, 726, 739, 740, 743 und 744 bis 748,
Fluren 18, 19 und 26;

3. aus der Gemeinde Hünxe die Flurstücke:

Gemarkung Bucholtswelmen

Flur 4 Nr. 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18, 19, 34 bis 45, 48, 49, 51 bis 60, 91, 96, 97 und 136.

§ 3

(1) Die Gemeinden Hünxe – mit Ausnahme der in Absatz 2 und § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Gartrop-Bühl, Drevenack und Krudenburg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hünxe.

(2) In die Gemeinde Voerde (Niederrhein) werden aus der Gemeinde Hünxe die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Bucholtswelmen

Flur 3 Nr. 130 bis 134, 138, 139, 267, 268, 270, 272, 274, 275, 277, 288 bis 293 und 295,

Flur 4 Nr. 77, 78, 90, 102, 105, 106, 108 bis 114, 116, 119 bis 122, 125 bis 131, 134, 135, 139, 140, 142 bis 148 und 150,

Flur 12 ohne die Flurstücke Nr. 117, 173 und 175

eingegliedert.

(3) In die Gemeinde Hünxe werden aus der Gemeinde Voerde (Niederrhein) die Flurstücke

Gemarkung Voerde

Flur 5 Nr. 190 halb und 305

eingegliedert.

(4) Das Amt Gahlen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hünxe.

§ 4

(1) Die Gemeinden Schermbeck, Bricht, Damm, Weselerwald, Dämmerwald, Overbeck – mit Ausnahme der Fluren und Flurstücke

Gemarkung Overbeck

Flur 2 ohne die Flurstücke Nr. 157, 399, 400, 421 bis 426 und 263/164,

Flur 3 –,

Gahlen – mit Ausnahme der Fluren und Flurstücke

Gemarkung Gahlen

Flur 1 Nr. 13, 16 bis 19, 22, 23, 25 bis 28, 32 bis 43, 46, 47, 48, 50 bis 53, 57, 59, 61, 62, 79, 81, 82, 83, 89 bis 93, 95 bis 99, 101, 102, 103, 109, 112 bis 117, 119, 121, 123 und 125,

Fluren 2 und 3,

Flur 4 ohne die Flurstücke Nr. 67 und 68,

Flur 12 Nr. 30 und 95,

Flur 13,

Flur 14 Nr. 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 84 bis 93, 95 bis 100 und 109,

Flur 17 –

und Altschermbeck – mit Ausnahme der Fluren und Flurstücke

Gemarkung Altschermbeck

Flur 9 Nr. 10 bis 22 und 24,

Fluren 10 bis 12,

Flur 28 Nr. 11 bis 17 und 23,

Fluren 29 und 30 –

werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schermbeck.

(2) Das Amt Schermbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Schermbeck.

§ 5

(1) Die Gemeinden Hamminkeln – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Ringenberg, Brünen, Loikum, Wertherbruch – mit Ausnahme der Flur und der Flurstücke

Gemarkung Wertherbruch

Flur 1,

Flur 2 Nr. 1 bis 7, 10, 12 bis 15, 20, 24, 25, 27 bis 38, 40 bis 53, 62, 63, 64, 68 bis 119, 121, 122, 127 bis 143, 145 bis 155, 157, 276 bis 279, 287, 288, 300 bis 326, 337, 338, 340, 341, 342, 348, 349, 352, 363 bis 366, 368 bis 383, 437, 455, 456, 457, 460 bis 475, 477, 479, 508 bis 513 und 523 bis 626 –

und Dingden – mit Ausnahme der Flurstücke

Gemarkung Dingden

Flur 5 ohne die Flurstücke Nr. 9, 15, 16, 64 bis 71 und 124,

Flur 6 Nr. 7 bis 14, 104, 106 und 107,

Flur 17 Nr. 1 bis 13, 15 bis 25, 59, 65, 66, 78 bis 80, 84 und 86 –

werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.

(2) In die Gemeinde Hamminkeln werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Haffen-Mehr die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 12 Nr. 4/2, 4/5, 4/6, 488/13, 267/14, 15, 22, 29/1, 29/2, 378/30, 31/1, 472/32, 456/37, 435/44, 486/46, 441/48, 474/51, 475/51, 476/51, 482/52, 483/52, 361/o.63 halb, 485/63, 362/72 halb, 363/72, 327/87, 326/90, 247/111, 609 bis 613, 629, 634, 636, 654, 655, 656, 658, 669, 671 bis 676, 686 bis 689, 693 bis 696, 700, 701, 702, 707, 708, 709, 711 bis 716, 718, 720, 721, 726, 727, 728, 731, 732, 738, 739, 743, 744, 747, 750, 751, 752, 755, 757, 758, 760 bis 769, 773, 782, 783, 790 bis 796, 798 bis 800, 802 bis 827, 829 bis 849, 851, 853 bis 858, 863 bis 873 und 877 bis 884,

Flur 13 ohne die Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 225/5, 343/5, 5/4, 5/6, 5/8, 5/9, 5/10, 375, 454, 455, 483, 484, 487 und 489,

Fluren 14, 15 und 16,

Flur 26 Nr. 25, 26, 27, 29, 30, 33 bis 56, 111 bis 138, 142 bis 147, 164, 175, 176, 183, 186, 187, 190, 192 bis 199, 202, 203, 205, 207, 209, 210 und 212 bis 222,

Fluren 28, 29, 30, 32 und 33;

2. aus der Gemeinde Haldern die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Haldern

Flur 6 Nr. 801/227, 247/2, 864/263, 865/263, 263/1, 263/6, 263/7, 263/10, 877/266, 493/284, 298, 696/307, 308, 704/318, 703/321, 726/321 bis 729/321, 322/1, 322/2, 837/323, 478/VII. 325, 326, 830/327, 328, 329, 330, 480/VII. 331, 785/332, 333, 463, 898, 901, 905, 906, 989, 1009, 1010, 1011, 1017, 1019, 1021, 1022, 1023, 1025 halb, 1026, 1027, 1030, 1052, 1053, 1056, 1060 bis 1069, 1071 bis 1091, 1093 bis 1100, 1102 bis 1116, 1119, 1123, 1127, 1128, 1135, 1139, 1140, 1141, 1179 bis 1191, 1194, 1197, 1198, 1201, 1206, 1207, 1213, 1214, 1223, 1224 und 1228,

Flur 7,

Flur 8 Nr. 51, 58, 62, 70, 345/73, 347/73, 348/73, 186/75, 273/o.75, 274/o.75, 275/o.75, 279/79, 337/82, 344/82, 346/82, 324/83, 234/94, 236/94, 237/94, 299/o.94, 265/96, 266/96, 95/II.126, 365, 385, 386, 387, 401, 403 bis 406, 409, 411 bis 416, 424, 426, 428, 430, 431, 434, 435, 455, 458, 474, 475, 487, 488, 490 bis 494, 532, 561, 563, 567 bis 572, 574 bis 586 und 588;

3. aus der Gemeinde Bislich die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Bislich

Flur 1,

Flur 2 Nr. 166/o.1, 206/o.1, 236/o.1, 199/6, 231/7, 205/o.8 halb, 230/9, 197/12, 16, 208/18, 238/26, 28, 239/38, 268/o.38, 122/31.40.41, 44, 45, 115/49, 90/57, 91/57, 97/57.58, 101/57.58, 102/57, 103/57, 104/57, 105/57, 106/57, 107/57, 111/57.58, 112/57.58, 182/57, 215/57, 216/57, 251/57, 257/o.57, 258/o.57, 259/o.57, 267/o.57, 269/o.57, 270/o.60, 62, 286,

287, 289, 290, 292 bis 295, 300 bis 310, 332, 339 bis 352, 356, 377, 378, 380, 383, 384, 404, 406 bis 409, 412 bis 415 und 417,

Flur 3 Nr. 115/1, 2, 3, 253, 300, 304, 305, 306, 308 bis 314, 322, 323, 326 bis 332, 334, 335, 336, 382 bis 386,

Flur 4,

Flur 5 ohne das Flurstück Nr. 153,

Flur 6 Nr. 38/1, 86/3, 87/5, 6, 7, 83/8, 84/8, 30/9, 88/9, 89/9, 90/9, 72/11, 75/11, 76/12, 13, 14, 93, 94, 96, 109, 111, 112, 121, 122, 123, 126 bis 130, 143 bis 148, 151, 153, 175, 177 und 178,

Flur 26 Nr. 97, 131 und 139;

4. aus der Gemeinde Diersfordt die Flur 1 der Gemarkung Diersfordt;

5. aus der Stadt Wesel die Flurstücke:

Gemarkung Flüren

Flur 5 Nr. 1 bis 6, 9 bis 12, 31, 32, 57, 59, 61 und 62,

Gemarkung Lackhausen

Flur 5 Nr. 29, 30, 77, 92 bis 100 und 114,

Flur 9 ohne die Flurstücke Nr. 50, 51 und 75 bis 78,

Flur 10 Nr. 8 bis 13, 59, 63 bis 67, 69, 71, 72, 100 bis 113, 123 und 124.

(3) Das Amt Ringenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hamminkeln.

§ 6

(1) Die Stadt Rees – mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke – sowie die Gemeinden Empel, Millingen, Groin, Haffen-Mehr – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Haldern – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Heeren-Herken werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rees und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Millingen und Haldern werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rees.

§ 7

(1) In die Stadt Emmerich wird die Gemeinde Elten eingegliedert.

(2) In die Stadt Emmerich werden weiter aus der Stadt Rees die Flurstücke

Gemarkung Bienen

Flur 8 Nr. 2, 8 bis 11, 18, 55, 63, 64, 74, 77, 80, 83, 84, 97 bis 100, 104, 105 und 108 bis 111

eingegliedert.

§ 8

In die Stadt Kamp-Lintfort werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Rheinkamp die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Repelen

Flur 52 Nr. 37, 38 und 233,

Flur 53 ohne die Flurstücke Nr. 224, 232 bis 234, 247, 249, 250, 254, 255, 256, 276, 278 bis 283, 284, 285, 309, 310, 349, 359 bis 364, 368, 379, 380, 382, 384 und 386,

Flur 54 Nr. 33, 125, 128 bis 245, 247 bis 252, 254 bis 264, 266, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 277 bis 280, 307, 344, 346, 348, 349, 350 und 351,

Flur 59 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 91, 94, 95, 185, 281, 282, 290 bis 294, 306, 307 und 309,

Fluren 60 und 61;

2. aus der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Flurstücke:

Gemarkung Neukirchen

Flur 15 Nr. 12, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 31, 32 bis 36, 46, 47, 48, 49, 50, 56 bis 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 86 bis 99, 101 bis 104, 107 bis 109, 235, 334 bis 339, 340 bis 343, 363, 364, 365 und 369,

Flur 14 Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 30, 38, 114, 116 bis 119, 121, 122, 123, 144, 145 und 146.

§ 9

(1) In die Stadt Rheinberg werden die Stadt Orsoy und die Gemeinden Borth und Budberg – mit Ausnahme der Flurstücke

Gemarkung Budberg

Flur 4 Nr. 56, 169, 171 bis 176, 178 bis 188, 189 halb, 190, 191, 192 halb, 193 halb und 194 bis 199,

Gemarkung Vierbaum

Flur 2 Nr. 172, 177 bis 179, 182, 299, 352, 353, 355 bis 361, 398, 500, 546, 547, 587, 618, 619, 690 und 706,

Flur 3,

Flur 4 Nr. 147, 154, 159, 161, 206, 249, 265 bis 270, 272 bis 274, 280, 281, 283, 284, 286 bis 295, 297 bis 301, 315, 327, 328, 330, 332, 334, 336, 338 und 339 –

eingegliedert.

(2) In die Stadt Rheinberg werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Alpen die Flurstücke:

Gemarkung Millingen

Flur 1 ohne die Flurstücke Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 10 bis 22, 23, 24 bis 29, 32, 33, 145, 146, 149, 154, 156, 157, 160, 284 bis 292, 299 bis 304, 306 bis 313, 318 bis 325 und 334,

Gemarkung Drüpt

Flur 2 Nr. 85;

2. aus der Gemeinde Rheinkamp die Flurstücke:

Gemarkung Repelen

Flur 27 Nr. 2 bis 6, 17, 46, 61 bis 64, 77 bis 85, 87 bis 90, 109, 110, 121, 122 und 127,

Flur 28 Nr. 5 bis 10, 47, 59, 66, 67, 72, 75 bis 79, 87 bis 111 und 113 bis 117,

Flur 29 Nr. 28 bis 42, 78 bis 90, 143 bis 145, 147, 153 bis 168, 174, 185, 186, 348, 349, 446, 448 bis 476, 487 bis 489, 491 bis 493, 606, 607, 727 und 728,

Flur 59 Nr. 158, 162 bis 171, 173, 174, 175, 184, 219, 220, 286, 287, 298, 299, 300 und 308,

Gemarkung Baerl

Flur 1 Nr. 53 halb, 72 halb, 125, 130 und 440 bis 444,

Flur 2 Nr. 26,

Flur 3 Nr. 1 halb, 2 bis 15, 17, 84, 148, 151, 152, 154 bis 157, 158 halb, 159 bis 163, 167, 168, 173 bis 176, 194 und 196,

Flur 5 Nr. 2 bis 13, 24, 25 und 27.

§ 10

(1) In die Stadt Xanten werden aus der Gemeinde Sonsbeck die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Labbeck

Flur 1,

Flur 2 Nr. 40 halb, 53 bis 66, 75 und 76

eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Alpen werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Xanten die Flurstücke:

Gemarkung Birten

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 267 bis 278, 281 bis 283, 285, 286, 302 und 303,

2. aus der Stadt Rheinberg die Flurstücke:

Gemarkung Rheinberg

Flur 3 Nr. 2 bis 28, 105 bis 108, 110 bis 113, 115, 116, 117, 122 bis 127, 130, 131, 135, 136, 280 bis 284, 286, 351, 352, 377, 378, 565, 566, 567, 581, 582, 604, 605, 613, 695, 697 bis 701, 703, 704, 747, 750 bis 755, 757 bis 767, 827, 828, 932 bis 935, 949, 950, 951, 952, 1086, 1087, 1088, 1089, 1091 und 1098.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Kreisbereich

§ 11

(1) Die Gemeinden Alpen, Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Hamminkeln, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel und Xanten werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Wesel.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Wesel.

(4) Die Kreise Dinslaken, Moers und Rees werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Wesel.

§ 12

(1) Die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Weeze und Wachtendonk werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Kleve.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kleve.

(4) Die Kreise Geldern und Kleve werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Kleve.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßnahmen nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nr. 3 Satz 1 Erstattungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in

- umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehenbleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstarrung von Realsteuerbesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.
8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingliederter oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos.
- Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
9. Die von den Kreisen im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.
10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuleitenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
- In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - Werden Gemeinden in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
- c) Werden Gemeindeteile in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
- d) Auf das Kreisrecht und die Kreise finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.
13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.
14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstige Landesinteressen entgegenstehen.
16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofsbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.
- (5) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:
- für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hamminkeln und der Stadt Wesel (Anlage 2b):
Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und den folgenden Vorschriften genannte neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.
 - für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Bislich und der Stadt Wesel (Anlage 2d):
§ 3 Abs. 6 findet keine Anwendung.
 - für den Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Amt Ringenberg und der Stadt Wesel (Anlage 2e):
Die in § 1 Satz 2 genannte neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.
 - für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe (Anlage 3b):
In § 4 Abs. 5 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Haldern in die neue Gemeinde Ringenberg (Anlage 5b):
a) Die neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.

- b) In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
6. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Brünen mit den Gemeinden Dingden, Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch zur neuen Gemeinde Ringenberg (Anlage 5c):
- Die neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.
 - Die §§ 3 und 4 finden nur unter dem Vorbehalt des § 13 Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes Anwendung.
 - In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt; Satz 3 findet keine Anwendung.
7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Haffen-Mehr, Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch sowie den Ämtern Haldern und Ringenberg (Anlage 5d):
- Die neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.
 - In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt; Satz 3 findet keine Anwendung.
8. für die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Bislich und Hamminkeln (Anlage 5e) und den Gemeinden Diersfordt und Hamminkeln (Anlage 5f):
Die neue Gemeinde erhält den Namen Hamminkeln.
9. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Empel, Groin, Haldern, Heeren-Herken, Millingen und der Stadt Rees (Anlage 6a):
In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
10. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Haffen-Mehr mit weiteren Gemeinden zur neuen Stadt Rees (Anlage 6b):
In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
11. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Moers über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Xanten in die Gemeinde Alpen (Anlage 10b):
Über die Nutzung des Gebietes der Stadt Xanten durch die Gemeinde Alpen für Versorgungsleitungen treffen die Beteiligten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die auch Regelungen über den Anschluß- und Benutzungszwang sowie die gebührenrechtlichen Folgen trifft.

§ 14

(1) Die neuen Gemeinden Hamminkeln, Hünxe und Schermbeck werden dem Amtsgericht Wesel zugeordnet.

(2) Die neue Gemeinde Rees wird ab 1. Juli 1975 dem Amtsgericht Emmerich zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Rees.

(3) Die Gemeinden Rheurdt und Wachtendonk werden ab 1. Juli 1975 dem Amtsgericht Geldern zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört die Gemeinde Rheurdt zum Bezirk des Amtsgerichts Moers, die Gemeinde Wachtendonk zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen.

(4) Das Amtsgericht Rees wird mit Ablauf des 30. Juni 1975 aufgehoben. § 3 Nr. 2 Buchstabe g) des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 gestrichen.

§ 15

Die Kreise Kleve und Wesel gehören zum Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Posser

Anlage 1**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Eingliederung von Gebietstellen der Stadt Walsum und der Gemeinde Voerde in die Stadt Dinslaken,**
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Dinslaken in die Gemeinde Voerde.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Schulverband Voerde-Walsum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Dinslaken.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Walsum und der Gemeinde Voerde geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Dinslaken über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Walsum und der Gemeinde Voerde geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Dinslaken über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Walsum und der Gemeinde Voerde aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Dinslaken über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Dinslaken stellt die neue Stadt Duisburg und die Gemeinde Voerde von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Walsum und die Gemeinde Voerde im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Walsum und der Gemeinde Voerde findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Dinslaken geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Dinslaken geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über, als es ausschließlich für

Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Dinslaken aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Voerde über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Gemeinde Voerde stellt die Stadt Dinslaken von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Dinslaken im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 — 4 gelten nicht

1. für den auf den Flurstücken Gemarkung Dinslaken, Flur 1, Flurstück 1, Flur 2, Flurstücke 79 und 89, und Flur 17, Flurstücke 453, befindlichen Entwässerungsgraben; dieser bleibt im Eigentum der Stadt Dinslaken;
2. für sämtliche Rechte und Pflichten, die sich für die Stadt Dinslaken aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 10. Juni 1965, Nr. 395 der Urkundenrolle für das Jahr 1965 des Notars Dr. Brüggemann in Dinslaken, Grundbuch des Amtsgerichts Dinslaken, Blatt 3000, Erbbaugrundbuch Blatt 0048, zwischen der Bergwerksgesellschaft Walsum AG und der Stadt Dinslaken ergeben.

(6) Die Absätze 1 — 4 finden jedoch Anwendung, soweit Teile der im Absatz 5 Nr. 1 genannten Flurstücke nach den Feststellungen der unteren Wasserbehörde für die Erhaltung und den Betrieb des Entwässerungssystems der Stadt Dinslaken nicht notwendig sind. Die mit der späteren Übertragung des Eigentums an die Gemeinde Voerde verbundenen Kosten tragen die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Voerde je zur Hälfte.

(7) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Dinslaken findet nicht statt.

§ 4

Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Realsteuern und keine höheren Sätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz und für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben worden sind. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Gemeinde können die Hebesätze für Realsteuern auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Unabhängig von Satz 1 können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Dinslaken einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Dinslaken.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Voerde.

§ 7

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind jeweils von der aufnehmenden Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Gemeinde entsprechen. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung oder Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gemeindeteile als Teile der aufnehmenden Gemeinde im Rahmen ihrer Gesamtplanung jeweils erforderlich sind.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 a**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

- 1. der Eingliederung der Gemeinde Büderich,**
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Hünxe — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Gahlen — und Voerde in die Stadt Wesel**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Wesel ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Büderich.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Hünxe und Voerde sowie des Amtes Gahlen geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen gelegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Wesel über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Hünxe und Voerde sowie des Amtes Gahlen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Hünxe und Voerde sowie des Amtes Gahlen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Wesel über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Wesel stellt die Gemeinde Voerde und die neue Gemeinde Hünxe von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Hünxe und Voerde sowie das Amt Gahlen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 — 4 gelten nicht

1. für die Flurstücke 34, 35, 42, 43, 44 und 9 der Gemarkung Spellen, Flur 34, einschließlich aufstehender Kläranlage,
2. für den Vorfluter von der Nordseite des Lippe-Seiten-Kanals bis zur Kläranlage,

die im Eigentum der Gemeinde Voerde verbleiben.

(6) Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“ geht unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, auf die Stadt Wesel über. Nach dem verhältnismäßigen Anteil dieses Anlagevermögens an dem gesamten Anlagevermögen übernimmt die Stadt Wesel einen Anteil des Vorratsvermögens, des Disagios, der

Rückstellung der Bauzuschüsse sowie der Fremddarlehen des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“. In Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vermögens- und Schuldenposten ist das Eigenkapital des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“ bilanztechnisch herabzusetzen und bei der Stadt Wesel aufzustocken. Die Auseinandersetzung regeln die neue Gemeinde Hünxe und die Stadt Wesel durch Vereinbarung auf Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der den letzten Jahresabschluß des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“ vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Düsseldorf endgültig.

(7) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden Hünxe und Voerde sowie des Amtes Gahlen findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Gemeinde Voerde ist berechtigt, die Kläranlage nördlich des Lippe-Seiten-Kanals weiterhin zu betreiben und erforderlichenfalls zu erweitern. Soweit hierzu eine Genehmigung oder Zustimmung der Stadt Wesel erforderlich ist, ist diese im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde Voerde ist berechtigt, innerhalb der auf die Stadt Wesel gemäß § 2 Abs. 1 übergehenden Straßenlandparzellen Gemarkung Spellen, Flur 34, Flurstücke 22, 16 und 36, die Kanalanschlüsse zu der am Kasselweg liegenden Kläranlage der Gemeinde zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Nähere Einzelheiten regelt, ebenso wie die Gebührenerhebung und Verrechnung für die in den einzugliedernden Gebietsteilen an die Kläranlage der Gemeinde Voerde angeschlossenen Benutzer, eine noch abzuschließende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Voerde und der Stadt Wesel.

§ 4

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Büderich sowie den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Wesel können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in der einzugliedernden Gemeinde Büderich und den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Büderich sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Wesel.

§ 6

(1) Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büderich bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wesel erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Wesel sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Wesel geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

(1) In der einzugliedernden Gemeinde Büderich und den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Wesel alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Wesel entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Büderich und der einzugliedernden Gemeindeteile als Teile der aufnehmenden Stadt Wesel im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 b**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Hamminkeln vom 8. Juni 1973 und der Stadt Wesel vom 14. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 17. April 1973 geschlossen:

§ 1**Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Wesel übernimmt die Verbindlichkeiten, die die Gemeinde Hamminkeln für Investitionsvorhaben in dem Gebietsteil Blumenkamp eingegangen ist. Die neue Gemeinde *) übernimmt die Verbindlichkeiten, die von der Stadt Wesel für Investitionen in dem in die Gemeinde eingegliederten Teilgebiet Flüren-Ost eingegangen wurden.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hamminkeln geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Wesel über. Umgekehrt geht das unbewegliche Vermögen der Stadt Wesel, soweit es in dem einzugliedernden Teilgebiet des Gebietsteiles Flüren-Ost liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde über.

(3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hamminkeln geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebietsteil der Gemeinde Hamminkeln befinden, der in die Stadt Wesel eingegliedert werden soll.

§ 2**Bezeichnung des Gebietsteils**

Der eingegliederte Gebietsteil Blumenkamp wird Ortsteil der Stadt Wesel mit der Bezeichnung „Wesel-Blumenkamp“.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht in dem einzugliedernden Gebietsteil Blumenkamp tritt, wenn es nicht vorher durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens mit Beginn des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres außer Kraft.

Dasselbe gilt für das Ortsrecht in dem in die Gemeinde eingegliederten Teilgebiet in Flüren-Ost.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Wesel gilt ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes auch für den angegliederten Gebietsteil Blumenkamp. In dem in die Gemeinde eingegliederten Teilgebiet Flüren-Ost gilt ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes die in dieser Gemeinde gültige Hauptsatzung.

(3) Die Haushaltswirtschaft für den neu eingegliederten Gebietsteil Blumenkamp wird durch Nachtragshaushaltssatzung auf die Stadt Wesel übergeleitet. Dies gilt analog für die Finanz- und Investitionsplanung.

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

(4) In dem eingegliederten Gebietsteil Blumenkamp bleiben Hausschlachtungen für 5 Jahre nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des Schlachthofes Wesel befreit.

(5) Die von der Gemeinde Hamminkeln für die einzugliedernden Gebieteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 163 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Wesel.

§ 4

Personal

(1) Für die Beamten, die evtl. aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Wesel übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den neu eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 6

Daseinsvorsorge

(1) Die Stadt Wesel wird in dem eingegliederten Gebietsteil Blumenkamp alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durchführen.

(2) Die Stadt Wesel verpflichtet sich, die Grundschule in Blumenkamp im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erhalten und für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen.

(3) Die Stadt Wesel wird im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten darauf hinwirken, daß der einzugliedernde Gebietsteil Blumenkamp der Gemeinde Hamminkeln den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an den Stadtverkehr der Stadt Wesel angeschlossen wird.

(4) Die Regenentwässerung des Gebietsteils Blumenkamp wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Wesel und der Gemeinde Hamminkeln geregelt.

(5) Die Stadt Wesel ist bereit, die Errichtung eines Kindergartens in dem in die Stadt Wesel einzugliedernden Gebietsteil Blumenkamp der Gemeinde Hamminkeln nach dem Kindergartenbedarfsplan des Kreises zu fördern.

(6) Die Stadt Wesel bleibt für den Ortsteil Blumenkamp mindestens so lange Mitglied des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst, bis die geplanten Brunnen im Bereich Diersfordt erstellt sind.

§ 7

Teilgebiet Flüren-Ost

Die Gemeinde wird in dem eingegliederten Teilgebiet Flüren-Ost alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durchführen.

§ 8

Wohngebiet

Die Stadt Wesel wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den derzeitigen Charakter des Gebietsbereiches Blumenkamp als Wohnsiedlungsbereich erhalten.

§ 9

Ortsvorsteher

Die Stadt Wesel verpflichtet sich, für den Ortsteil Blumenkamp gemäß § 13 Gemeindeordnung durch den Rat der Stadt einen Ortsvorsteher für die Dauer einer Legislaturperiode wählen zu lassen für den Fall, daß der Ortsteil Blumenkamp im Rat der Stadt Wesel nicht durch mindestens 1 Ratsmitglied vertreten ist. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Wesel.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Hamminkeln und Wesel, den 15. Juni 1973

Anlage 2 c

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Diersfordt vom 14. Juni 1973 und der Stadt Wesel vom 14. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 17. April 1973 geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Wesel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Diersfordt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Diersfordt geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Wesel über.
- (3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Diersfordt geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebietsteil der Gemeinde Diersfordt befinden, der in die Stadt Wesel eingegliedert wird.

§ 2

Bezeichnung des Gebietsteils

Die eingegliederte Gemeinde Diersfordt wird Ortsteil der Stadt Wesel mit der Bezeichnung „Wesel-Diersfordt“.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Diersfordt tritt, wenn es nicht vorher durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens mit Beginn des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres außer Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Wesel gilt ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes auch für die eingegliederte Gemeinde Diersfordt.
- (3) Die Haushaltswirtschaft für das neu eingegliederte Gemeindegebiet Diersfordt wird durch Nachtragshaushaltssatzung auf die Stadt Wesel übergeleitet.
Dies gilt analog für die Finanz- und Investitionsplanung.
- (4) Der in dem eingegliederten Gebietsteil Diersfordt gelegene Friedhof bleibt in seinem augenblicklichen Charakter erhalten. Die entsprechende Friedhofsatzung wird von der Stadt Wesel übernommen und bleibt noch 5 Jahre in Kraft, wenn sie nicht vorher aus anderen, von der Stadt Wesel nicht zu vertretenden Gründen ihre Gültigkeit verliert.
Die Friedhofsgebühren werden für den in Diersfordt gelegenen Friedhof besonders geregelt und festgesetzt.
- (5) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Diersfordt bleiben Hauschlachtungen für 5 Jahre nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des Schlachthofes Wesel befreit.
- (6) Die von der Gemeinde Diersfordt für die einzugliedernden Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 163 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Wesel.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Diersfordt gültigen Realsteuerhebesätze bleiben für die einzugliedernden Gebietsteile 5 Jahre insoweit unverändert erhalten, als sie nur relativ angehoben werden können.

§ 4

Personal

(1) Für die Beamten, die evtl. aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Wesel übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Angestellte und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem neu eingegliederten Gebietsteil Diersfordt gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde Wesel.

§ 6

Daseinsvorsorge

(1) Die Stadt Wesel wird in dem eingegliederten Gebietsteil Diersfordt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durchführen.

(2) Die Stadt Wesel wird sich bei der Stadtwerke Wesel GmbH. dafür einsetzen, daß die Gemeinde Diersfordt im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten mit Gas versorgt wird.

Die Gemeinde Diersfordt verpflichtet sich ihrerseits, nur mit der Stadtwerke Wesel GmbH. über die Aufnahme von Erdgaslieferungen für ihr Gemeindegebiet zu verhandeln.

(3) Die Stadt Wesel wird im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten darauf hinwirken, daß die Gemeinde Diersfordt den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Wesel angeschlossen wird.

§ 7

Wohnsiedlungsbereich

Die Stadt Wesel wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Charakter des Erholungs- und Wohnsiedlungsbereichs Diersfordt erhalten.

§ 8

Ortsvorsteher

Die Stadt Wesel verpflichtet sich, für den Ortsteil Diersfordt durch den Rat der Stadt für die Dauer einer Legislaturperiode einen Ortsvorsteher gemäß § 13 Gemeindeordnung wählen zu lassen für den Fall, daß der Ortsteil Diersfordt im Rat der Stadt Wesel nicht durch mindestens 1 Ratsmitglied vertreten ist. Näheres hierzu regelt die Hauptsatzung der Stadt Wesel.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Diersfordt und Wesel, den 15. Juni 1973

Anlage 2 d

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bislich vom 12. Juni 1973 und der Stadt Wesel vom 14. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 17. April 1973 geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Wesel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bislich.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bislich geht, soweit es in dem in die Stadt Wesel einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Wesel über.
- (3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Bislich geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem Gebietsteil der Gemeinde Bislich befinden, der in die Stadt Wesel eingegliedert werden soll.

§ 2

Bezeichnung der Gebietsteile

Die eingegliederte Gemeinde Bislich wird Ortsteil der Stadt Wesel mit der Bezeichnung „Wesel-Bislich“.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Bislich tritt, wenn es nicht vorher durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens mit Beginn des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres außer Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Wesel gilt ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes auch für die eingegliederte Gemeinde Bislich. Gemäß § 13 Gemeindeordnung wird für den Gebietsteil Bislich ein Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten hierzu regelt im Rahmen des § 13 Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Wesel.
- (3) Die Haushaltswirtschaft für das neu eingegliederte Gemeindegebiet Bislich wird durch Nachtragshaushaltssatzung auf die Stadt Wesel übergeleitet. Dies gilt analog für die Finanz- und Investitionsplanung.
- (4) Der in Bislich gelegene Kommunalfriedhof bleibt in seinem augenblicklichen Charakter erhalten. Die entsprechende Friedhofssatzung wird von der Stadt Wesel übernommen und bleibt noch 5 Jahre in Kraft, wenn sie nicht vorher aus anderen von der Stadt Wesel nicht zu vertretenden Gründen ihre Gültigkeit verliert.

Die Friedhofsgebühren für den in Bislich gelegenen Kommunalfriedhof werden besonders geregelt und festgesetzt.

- (5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in Bislich bestehende Hundesteuersatzung gilt 3 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(6) In Bislich bleiben Hausschlachtungen für 5 Jahre nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des Schlachthofes Wesel befreit. Dem im Zeitpunkt der Eingliederung ansässigen Metzgereibetrieb wird auf Antrag innerhalb der nächsten 5 Jahre nach der Eingliederung Befreiung vom Benutzungszwang des Schlachthofes Wesel erteilt.

(7) Die von Bislich rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 163 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Wesel.

§ 4

Personal

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Wesel übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem neu eingegliederten Gebietsteil Bislich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 6

Daseinsvorsorge

(1) Die Stadt Wesel wird in dem eingegliederten Gebietsteil alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durchführen.

(2) Die Stadt Wesel verpflichtet sich, die Grundschule in Bislich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erhalten und für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen.

(3) Die Löschgruppe Bislich der Freiwilligen Feuerwehr bleibt in ihrem bisherigen Standort erhalten. Die vorhandene Ausrüstung wird nicht abgezogen.

(4) Die Stadt Wesel wird, solange es nach dem Bedarf vertretbar erscheint, in Bislich im bisherigen Umfang Sprechstunden abhalten.

(5) Die Stadt Wesel wird sich bei der Stadtwerke Wesel GmbH. dafür einsetzen, daß die Gemeinde Bislich im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten mit Gas versorgt wird.

Die Gemeinde Bislich verpflichtet sich ihrerseits, nur mit der Stadtwerke Wesel GmbH. über die Aufnahme von Erdgaslieferung für ihr Gemeindegebiet zu verhandeln.

(6) Die Stadt Wesel wird bestrebt sein, die Fährverbindung zwischen Bislich und Xanten wiederherzustellen.

(7) Die Stadt Wesel wird im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten darauf hinwirken, daß die Gemeinde Bislich den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Wesel angeschlossen wird.

§ 7**Wohngebiet**

Die Stadt Wesel wird bemüht sein, den Charakter des Gebietsteils Bislich als Erholungs- und Wohngebiet zu erhalten. Die Stadt Wesel unterstützt die Absicht der Gemeinde Bislich, den Bereich zwischen der K 7 und dem Rhein nördlich der Ortslage Bislichs für die Ansiedlung nichtemittierender Industrie- und Gewerbebetriebe vorzusehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Bislich und Wesel, den 15. Juni 1973

Anlage 2 e

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wesel vom 14. Juni 1973 und des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Ringenberg vom 5. Juni 1973 wird auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Rechtsnachfolge**

Das Amt Ringenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde *)

§ 2**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Ringenberg, soweit es in den Gebietsteilen der Gemeinden Bislich, Diersfordt und Hamminkeln liegt, die in die Stadt Wesel eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Wesel über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Ringenberg geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesel über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Wesel befinden.

(3) Die Stadt Wesel übernimmt alle Verbindlichkeiten, die vom Amt Ringenberg für Investitionen in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Bislich, Diersfordt und Hamminkeln eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Personal**

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Bislich, Diersfordt und Hamminkeln in die Stadt Wesel übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

(3) Die Stadt Wesel verpflichtet sich, gegebenenfalls Personal zu übernehmen.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Hamminkeln und Wesel, den 15. Juni 1973

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

Anlage 3 a**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

- 1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Drevenack – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Schermbeck – mit weiteren Gemeinden zur neuen Gemeinde Hünxe,**
- 2. der Auflösung des Amtes Gahlen**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Gemeinde Hünxe ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Drevenack.
- (2) Das Amt Gahlen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Hünxe, soweit in den Anlagen der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm und Niederrhein hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Schermbeck geht, soweit es in der Gemeinde Drevenack belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Hünxe über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Schermbeck geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Hünxe über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Gemeinde Drevenack befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Schermbeck aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Gemeinde Hünxe über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Gemeinde Drevenack entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Gemeinde Hünxe stellt die neue Gemeinde Schermbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Schermbeck im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Drevenack eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Schermbeck findet nicht statt.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hünxe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hünxe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hünxe fort.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Drevenack zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Hünxe können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der bisherigen Gemeinde Hünxe gewahrt bleibt.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in der Gemeinde Drevenack keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Drevenack gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hünxe.

§ 5

(1) Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr in Drevenack bleibt als selbständige Einheit der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Hünxe erhalten. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hünxe und sein Stellvertreter sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehreinheiten ist von der neuen Gemeinde Hünxe sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Gemeinde Hünxe geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

(1) In der Gemeinde Drevenack sind von der neuen Gemeinde Hünxe alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde Hünxe entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Drevenack als Teil der neuen Gemeinde Hünxe im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind. Insbesondere sind im Rahmen der Gesamtentwicklung der neuen Gemeinde Hünxe und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Sanierung der Ortslage Drevenack nach dem aufgestellten Sanierungsplan sowie die Planung einer Ortsentwässerung für die Gemeinde Drevenack fortzuführen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 3 b

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe vom 3. November 1971 und 28. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in sinngemäßer Neufassung des bereits am 3. November 1971 zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages auf der Grundlage des Neugliederungsvorschlages des Innenministers zum Raum Niederrhein folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Hünxe erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde Hünxe wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe.

§ 3

Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 4

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hünxe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hünxe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hünxe fort. Die Hauptsatzung der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Gartrop-Bühl tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde Hünxe, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Gemeinde Gartrop-Bühl zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Hünxe können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.
- (4) Im Gebiet der neuen Gemeinde Hünxe bleiben die bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Gartrop-Bühl geltenden abgaberechtlichen Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuer einheitlicher Satzungen, längstens jedoch bis zum Ende des auf das Inkrafttreten der Neugliederung folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.
- (5) Bis zum Ablauf des dritten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Gartrop-Bühl keine höheren Sätze für Steuern, Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Neugliederung nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im Bereich der neuen Gemeinde Hünxe bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Hünxe und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) Im übrigen bleibt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1, 2, 4 und 6 im Gebiet der neuen Gemeinde Hünxe das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.

(8) § 39 des Ordnungsbhördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe verwirklicht worden sind, ist die neue Gemeinde Hünxe berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hünxe.

§ 6

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

(1) Das Gebiet der Gemeinde Gartrop-Bühl bildet eine Ortschaft der neuen Gemeinde Hünxe. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Hünxe - Gartrop-Bühl.

(2) Für die Ortschaft Gartrop-Bühl wird ein Ortsvorsteher vom Rat der neuen Gemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft Gartrop-Bühl wohnen und zum Rat der neuen Gemeinde Hünxe wählbar sein.

(3) Einzelheiten regelt gemäß § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hünxe.

§ 8

(1) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe sind von der neuen Gemeinde Hünxe alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde Hünxe entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünxe notwendig sind.

Hünxe, den 28. Juni 1973

Anlage 3 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Krudenburg und Hünxe wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Krudenburg und Hünxe zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Hünxe erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Krudenburg und Hünxe.

§ 3

Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens findet nicht statt.

§ 4

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hünxe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die in der Gemeinde Krudenburg geltenden Realsteuerhebesätze bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der neuen Gemeinde Hünxe bis zum Ablauf des dritten Rechnungsjahres nach der Neugliederung unverändert.
- (5) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (7) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die umgegliederten Gemeinden beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Krudenburg bildet eine Ortschaft der neuen Gemeinde Hünxe.
- (2) Die Ortschaft führt in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen den Namen Krudenburg.
- (3) Für die Ortschaft Krudenburg wird ein Ortsvorsteher vom Rat der neuen Gemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft Krudenburg wohnen und zum Rat der neuen Gemeinde wählbar sein. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7

- (1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

- (1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Ortslage) der Gemeinde Krudenburg fortzuführen und zum Abschluß zu bringen.
- (2) Die neue Gemeinde ist weiterhin verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und des wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Kanalisation, der Wasserversorgung, der Müllbeseitigung und des Straßen- und Wegebau. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen.

Krudenburg, den 25. Juli 1973

Anlage 3 d

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Voerde und Hünxe vom 21. März 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen den beiden Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen

- a) der Gemeinde Hünxe in die Gemeinde Voerde
und
- b) der Gemeinde Voerde in die neue Gemeinde Hünxe.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hünxe geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Voerde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hünxe geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe befinden, die in die Gemeinde Voerde eingegliedert werden sollen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Hünxe aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Voerde über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Gemeinde Voerde stellt die neue Gemeinde Hünxe von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Hünxe im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(5) Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“ geht unbeschadet der Regelung der Absätze 1 bis 3 auf die Gemeinde Voerde über, soweit es in Gebietsteilen belegen ist, die in die Gemeinde Voerde eingegliedert werden sollen. Nach dem verhältnismäßigen Anteil dieses Anlagevermögens an dem gesamten Anlagevermögen übernimmt die Gemeinde Voerde einen Anteil des Vorratsvermögens, des Disagios, der Rückstellung der Bauzuschüsse sowie der Fremddarlehen des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“. Die Auseinandersetzung regeln die neue Gemeinde Hünxe und die Gemeinde Voerde durch Vereinbarung auf Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der den letzten Jahresabschluß des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Hünxe“ vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Düsseldorf endgültig.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Hünxe findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Voerde geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Hünxe über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Voerde geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Hünxe über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Voerde befinden, die in die neue Gemeinde Hünxe eingegliedert werden sollen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Voerde aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Gemeinde Hünxe über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehn, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den in die neue Gemeinde Hünxe einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Voerde entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Gemeinde Hünxe stellt die Gemeinde Voerde von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Voerde im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Gemeinde Hünxe einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Voerde findet nicht statt.

§ 4

(1) In den in die neue Gemeinde Hünxe einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Voerde gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hünxe.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gebietsteilen keine höheren Höchstsätze für Realsteuern und keine höheren Sätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz und für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Neugliederung nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben worden sind. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Gemeinde können die Hebesätze für Realsteuern auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Unabhängig von Satz 1 können die Sätze für Gebühren nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Voerde.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die neue Gemeinde Hünxe einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Voerde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hünxe.

§ 7

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 8

In den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der aufnehmenden Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der aufnehmenden Gemeinden entsprechen. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung und Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gebietsteile im Rahmen der Gesamtplanung der aufnehmenden Gemeinde erforderlich sind.

Voerde, den 21. März 1974

Anlage 3 e

Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Dinslaken über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe in die Gemeinde Voerde unter Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Gahlen zu Hünxe

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Buchst. b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Gahlen zu Hünxe geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über.

(2) Die zu Lasten des in Hünxe-Bucholtwelmen, Flur 12, Flurstücke Nr. 153 und 154, belegenen und im Grundbruch von Bucholtwelmen, Blatt 0266, eingetragenen Grundstücks bestehende befristet beschränkte persönliche Dienstbarkeit, bestehend aus einem Nutzungsrecht zugunsten des Amtes Gahlen zu Hünxe, geht unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über.

(3) Das bewegliche Vermögen des Amtes Gahlen zu Hünxe geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Voerde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe befinden, die in die Gemeinde Voerde eingegliedert werden sollen.

(4) Die Rechte und Pflichten des Amtes Gahlen zu Hünxe aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Voerde über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Die Gemeinde Voerde stellt die neue Gemeinde Hünxe von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Gahlen zu Hünxe im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Gemeinde Voerde einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hünxe eingegangen ist.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Gahlen zu Hünxe findet nicht statt.

§ 2

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Dinslaken, 25. März 1974

Anlage 4a

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Altschermbeck — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gemeinde aus dem Amt Hervest-Dorsten — mit weiteren Gemeinden zur neuen Gemeinde Schermbeck

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde Schermbeck ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Altschermbeck, soweit in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet und seinen Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung erfolgt.

(2) Die Schulverbände „Schermbeck-Altschermbeck-Bricht“ und „Schermbeck-Bricht-Altschermbeck-Gahlen-Damm“ werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Schermbeck.

§ 2

(1) Das in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Altschermbeck belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Hervest-Dorsten geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schermbeck über.

- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Hervest-Dorsten geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schermbeck über, als es ganz oder überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Altschermbek befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Hervest-Dorsten aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Gemeinde Schermbeck über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Altschermbek entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Gemeinde Schermbeck stellt die Stadt Dorsten von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Hervest-Dorsten im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Altschermbek eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Hervest-Dorsten findet nicht statt.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schermbeck gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Schermbeck als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schermbeck fort. Die Hauptsatzung der Gemeinde Altschermbek tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
- (2) Das in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Altschermbek geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Gemeinde Schermbeck, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der bisherigen Gemeinde Altschermbek gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Schermbeck.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 4 b**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

- 1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Bricht, Damm, Dämmerwald, Overbeck, Schermbeck, Weselerwald und der Gemeinde Gahlen – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gemeinde aus dem Amt Gahlen – zur neuen Gemeinde Schermbeck,**
- 2. der Auflösung des Amtes Schermbeck**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Gemeinde Schermbeck ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Bricht, Damm, Dämmerwald, Gahlen, Overbeck, Schermbeck und Weselerwald, soweit in den Anlagen der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm und Niederrhein hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Schulverbände „Schermbeck-Altschermbeck-Bricht“ und „Schermbeck-Bricht-Altschermbeck-Gahlen-Damm“ werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Schermbeck.
- (3) Das Amt Schermbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Schermbeck, soweit in den Anlagen der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Münster/Hamm und Niederrhein hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Gahlen geht, soweit es in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinde Gahlen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schermbeck über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Gahlen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schermbeck über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinde Gahlen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Gahlen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Gemeinde Schermbeck über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinde Gahlen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Gemeinde Schermbeck stellt die neue Gemeinde Hünxe von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Gahlen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinde Gahlen eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Gahlen findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schermbeck gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Schermbeck als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schermbeck fort. Die Hauptsatzung der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinden Bricht, Damm, Dämmerwald, Gahlen, Schermbeck und Weselerwald gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Schermbeck.

§ 5

(1) Soweit in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Schermbeck erhalten. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck und sein Stellvertreter sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehreinheiten ist von der neuen Gemeinde Schermbeck sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Gemeinde Schermbeck geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

(1) In dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Gemeinden Bricht, Damm, Dämmerwald, Gahlen, Overbeck und Weselerwald sind von der neuen Gemeinde Schermbeck alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde Schermbeck entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Teile der neuen Gemeinde Schermbeck im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 5 a

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Dingden mit weiteren Gemeinden zur neuen Gemeinde Hamminkeln

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde Hamminkeln ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Dingden. § 2 der Anlage 6 bleibt unberührt.

(2) Hinsichtlich des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hamminkeln gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hamminkeln als Hauptsatzung der neuen Gemeinde fort. Die Hauptsatzung der Gemeinde Dingden tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

(2) Das bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Dingden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Dingden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hamminkeln.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1973

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 5 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Haldern in die neue Gemeinde Ringenberg *)**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernde Gebiets- teilen der Gemeinde Haldern belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Haldern, des Schulverbandes Heeren-Herken und des Schulverbandes „Mittleres Kreisgebiet“ geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Ringenberg über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Haldern, des Schulverbandes Heeren-Herken und des Schulverbandes „Mittleres Kreisgebiet“ geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Ringenberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern befinden.
- (3) Die neue Gemeinde Ringenberg stellt die neue Stadt Rees von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Haldern, der Schulverband Heeren-Herken und der Schulverband „Mittleres Kreisgebiet“ im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern eingegangen ist.
- (4) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Haldern, des Schulverbandes Heeren-Herken und des Schulverbandes „Mittleres Kreisgebiet“ findet nicht statt.
- (5) Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Haldern findet nicht statt.

§ 2

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Ringenberg bleibt, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2, 4 und 5, das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Haldern tritt in den einzugliedernden Gebietsteilen mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Hamminkeln gilt bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Ringenberg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ringenberg fort.
- (3) Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Haldern für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt werden, gelten bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Ringenberg können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen aller zusammenzuschließenden Gemeinden gewahrt bleibt.

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Haldern bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Ringenberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Haldern maßgeblichen Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes im Bereich der in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Haldern. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren und Beiträge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(7) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die aufnehmende neue Gemeinde Ringenberg berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die neue Gemeinde Ringenberg einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Ringenberg.

§ 4

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

(1) In den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Haldern sind von der neuen Gemeinde Ringenberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde Ringenberg entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gebietsteile als Teile der neuen Gemeinde Ringenberg im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 5 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Brünen mit den Gemeinden Dingden, Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch zur neuen Gemeinde Ringenberg *)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 48 Abs. 3 KrO NW wird mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 6. August 1973 bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Gemeinde Ringenberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Brünen.
- (2) Hinsichtlich des Schulverbandes Brünen—Weselerwald—Dämmerwald und des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

- (1) Das in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen gelegene unbewegliche Vermögen des Amtes Schermbeck geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Ringenberg über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Schermbeck geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Ringenberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Brünen befinden.
- (3) Die neue Gemeinde Ringenberg stellt die neue Gemeinde Schermbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Schermbeck im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Schermbeck findet nicht statt.

§ 3

Das Gebiet der Gemeinde Brünen bildet im Rahmen der Ortschaftsverfassung der neuen Gemeinde Ringenberg eine Ortschaft. Die Ortschaft führt die Bezeichnung „Ringenberg-Brünen“.

§ 4

- (1) Falls die Ortschaft Ringenberg-Brünen im Rat der neuen Gemeinde Ringenberg nicht durch einen Mandatsträger vertreten ist, erhält sie einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher.
- (2) Für den Fall, daß in der Ortschaft Ringenberg-Brünen wohnende Bürger dem Rat der neuen Gemeinde Ringenberg angehören, kann nur ein Ratsmitglied zum Ortsvorsteher ernannt werden.
- (3) Näheres regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ringenberg.

§ 5

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ringenberg gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Hamminkeln als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (2) Im übrigen bleibt im Gebiet der neuen Gemeinde Ringenberg das bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Ringenberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Eingeleitete Planverfahren sollen fortgeführt werden. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Brünen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt werden, gelten bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.

Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde Ringenberg können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen aller zusammenzuschließenden Gemeinden gewahrt bleibt.

(7) Die vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Brünen maßgeblichen Gebühren und Beiträge gelten im bisherigen Geltungsbereich, längstens bis zum Anlauf des 3. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Bei der Berechnung sind die in der Gemeinde Brünen für die einzelnen Anlagen entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 6

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Ringenberg.

§ 7

(1) Für die Überleitung von Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brünen bildet eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Ringenberg.

Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Gemeinde sicherzustellen.

§ 9

(1) In der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Brünen sind von der neuen Gemeinde Ringenberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner fortzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des künftigen Ortsteils Ringenberg-Brünen notwendig sind.

Wesel, den 3. August 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 5 d

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Haffen-Mehr, Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch sowie den Ämtern Haldern und Ringenberg auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch zu einer neuen Gemeinde sowie der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Haffen-Mehr (Ortsteil Mehrhoog) in diese neue Gemeinde zu treffen sind.

(2) Der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde ist der Ortsteil Hamminkeln.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde *) ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Ringenberg, der Gemeinden Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch sowie der Schulverbände Hamminkeln und Loikum-Wertherbruch.

§ 3

Zweckverbände

(1) Die Schulverbände Hamminkeln und Loikum-Wertherbruch werden aufgelöst.

(2) Hinsichtlich des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4

Ortsteile

Die bisherigen Gemeinden Hamminkeln, Loikum, Ringenberg und Wertherbruch sowie der Ortsteil Mehrhoog der bisherigen Gemeinde Haffen-Mehr bleiben als Ortsteile der neuen Gemeinde bestehen und führen ihren Namen zusätzlich zum Namen der neuen Gemeinde weiter.

§ 5

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsteile, die im neuen Rat der Gemeinde nicht durch einen Mandatsträger vertreten sind, erhalten einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher.

(2) In den Ortsteilen, die Mandatsträger im Rat der neuen Gemeinde haben, kann nur ein Ratsmitglied zum Ortsvorsteher ernannt werden.

(3) Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 6

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bis-

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

herigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für den Gebietsteil der Gemeinde Haffen-Mehr (Ortsteil Mehrhoog), der in die neue Gemeinde eingegliedert werden soll.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Hamminkeln als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Eingeleitete Planverfahren sollen fortgeführt werden.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Realsteuerhebesätze, die in den zusammenzuschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt werden, gelten bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.

(7) Die vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den Gemeinden Hamminkeln, Loikum, Ringenberg, Wertherbruch und Haffen-Mehr (für den Ortsteil Mehrhoog) maßgeblichen Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Bei der Berechnung sind die in den bisherigen Gemeinden für die einzelnen Anlagen entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der vertragsschließenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 9

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren in Hamminkeln, Loikum und Wertherbruch bleiben mit der vorhandenen Ausstattung als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde bestehen.
- (2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschzüge ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Gemeinde sicherzustellen.

§ 10

Schulen

- (1) Die Grundschulen in Hamminkeln, Mehrhoog, Ringenberg und Wertherbruch werden fortgeführt.
- (2) Die Hauptschule in Haffen-Mehr wird solange fortgeführt, bis Schulraum zur Aufnahme der Hauptschüler aus Haffen-Mehr in Rees und im Ortsteil Hamminkeln zur Verfügung steht.

§ 11

Kommunale Einrichtungen

Die Bürgerhalle in Wertherbruch soll ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Dieses gilt nach seiner Fertigstellung auch für den von der Gemeinde Loikum geplanten Mehrzweckraum.

§ 12

Auseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Ämter Haldern und Ringenberg und der Gemeinde Haffen-Mehr sowie der Schulverbände Hamminkeln und Loikum-Wertherbruch geht, soweit es auf dem Gebiet der neuen Gemeinde liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

Das bewegliche Vermögen der Ämter Haldern und Ringenberg und der Gemeinde Haffen-Mehr sowie der Schulverbände Hamminkeln und Loikum-Wertherbruch geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde befinden.

Die neue Gemeinde hat die neue Stadt Rees von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die die Gemeinde Haffen-Mehr im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem in die neue Gemeinde einzugliedernden Ortsteil Mehrhoog eingegangen ist.

(2) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 13

Weitere Förderungen

Insgesamt sind in den aufzulösenden Gemeinden und in dem einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Haffen-Mehr (Ortsteil Mehrhoog) von der neuen Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der künftigen Ortsteile notwendig sind.

Hierzu wird von den beteiligten Gemeinden für die nachgenannten Ortsteile folgendes angeregt:

1. Ortsteil Hamminkeln:

- a) Errichtung des Schulzentrums mit Schwimmhalle und Schulsportanlagen,
- b) Förderung des Neubaus eines Kindergartens,
- c) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen.

2. Ortsteil Loikum:

- a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens, der caritativen Einrichtungen und des Kindergartens,
- b) Planung und Ausbau einer Sportanlage,
- c) Kanalbaumaßnahmen,
- d) Neubau und Instandhaltung von Wirtschaftswegen,
- e) Anlegung der Nebenanlagen im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt,
- f) Die Rücklagen werden im Ortsteil Loikum in den nächsten drei Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten.

3. Ortsteil Mehrhoog:

- a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens, der caritativen Einrichtungen und des Kindergartens,
- b) Anlage eines Lehrschwimmbeckens an der Grundschule in Mehrhoog,
- c) Anlage eines Sportplatzes für den Ortsteil Mehrhoog — nach Möglichkeit im Rahmen eines größeren Sport- und Freizeitgeländes ostwärts der jetzigen Gemeindegrenze zu Hamminkeln.
Sollte sich diese Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren verwirklichen lassen, dann Anlage eines Sportplatzes auf dem gemeindeeigenen Grundstück in der Nähe der Schule.

4. Ortsteil Ringenberg:

- a) Fortentwicklung zu einem kulturellen Schwerpunkt (Musikschule, kulturelle Begegnungsstätte im Schloß Ringenberg),
- b) Förderung des Neubaus eines Kindergartens, sofern die z. Z. im Grundschulgebäude für den Kindergarten in Anspruch genommenen Räume wieder für schulische Zwecke benötigt werden,
- c) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen.

5. Ortsteil Wertherbruch:

- a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens, der caritativen Einrichtungen und der Gemeindebücherei,
- b) Planung und Ausbau einer Sportanlage,
- c) Kanalbaumaßnahmen,
- d) Neubau und Instandhaltung von Wirtschaftswegen,
- e) Anlegung der Nebenanlagen im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt,
- f) Die Rücklagen werden im Ortsteil Wertherbruch in den nächsten drei Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten.

Wertherbruch, den 1. August 1973

Anlage 5c

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bislich vom 12. Juni 1973 und der Gemeinde Hamminkeln vom 8. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 17. April 1973 geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Bislich in die neue Gemeinde *) zu treffen sind.

§ 2**Ortsrecht**

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, sofern es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 18 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung für ihr Gebiet außer Kraft. An ihre Stelle tritt bis zum Erlaß der Hauptsatzung für die neue Gemeinde die Hauptsatzung der Gemeinde Hamminkeln.

(3) Die von der Gemeinde Bislich für die einzugliedernden Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 163 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde

§ 3**Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen**

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bislich geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Bislich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die neue Gemeinde übernimmt die Verbindlichkeiten, die die Gemeinde Bislich für Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

§ 4

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden neuen Gemeinde

§ 5

Daseinsvorsorge

Die neue Gemeinde wird in den einzugliedernden Gebiets-
teilen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grund-
satz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durch-
führen.

§ 6

Wohngebiet

Die neue Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den
derzeitigen Charakter der einzugliedernden Gebietsteile erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung
der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Bislich / Hamminkeln, den 15. Juni 1973

Anlage 5 f

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Diersfordt vom 14. Juni 1973 und der Gemeinde Hamminkeln vom 8. Juni 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 17. April 1973 geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Diersfordt in die neue Gemeinde*) zu treffen sind.

§ 2

Ortsrecht

(1) Das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt, sofern es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 18 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung für sein Gebiet außer Kraft. An ihre Stelle tritt bis zum Erlaß der Hauptsatzung für die neue Gemeinde die Hauptsatzung der Gemeinde Hamminkeln.

(3) Die von der Gemeinde Diersfordt für den einzugliedernden Gebietsteil rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 163 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Diersfordt geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Diersfordt geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebietsteil befinden.

(3) Die neue Gemeinde übernimmt die Verbindlichkeiten, die die Gemeinde Diersfordt für Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebietsteil eingegangen ist.

§ 4

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden neuen Gemeinde ..

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Hamminkeln.

§ 5

Daseinsvorsorge

Die neue Gemeinde wird in dem einzugliedernden Gebietsteil alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen durchführen.

§ 6

Wohngebiet

Die neue Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den derzeitigen Charakter des einzugliedernden Gebietsteils erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Diersfordt / Hamminkeln, den 15. Juni 1973

Anlage 5 g**Ergänzende Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hamminkeln und der Stadt Wesel vom 15. Juni 1973 ¹⁾

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Hamminkeln und der Stadt Wesel vom 15. Juni 1973 gelten entsprechend auch für die Gebietsteile der Stadt Wesel, die über den Gebietsteil Flüren-Ost hinaus in die neue Gemeinde Hamminkeln eingegliedert werden.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

¹⁾ s. Anlage 2 b

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Nachdem die Wünsche der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Haldern und Millingen, sich je zu einer selbständigen Gemeinde zusammenzuschließen, nicht verwirklicht werden konnten, wird zwischen den Gemeinden Empel, Groin, Haldern, Heeren-Herken, Millingen und der Stadt Rees gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Empel, Groin, Haldern, Heeren-Herken, Millingen und der Stadt Rees zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Rees“ erhalten.
- (3) Der Verwaltungssitz der neuen Stadt Rees ist der Ortsteil Rees.

In den Ortsteilen Haldern und Millingen sind im Bedarfsfalle Sprechstunden einzurichten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Empel, Groin, Haldern, Heeren-Herken, Millingen, Stadt Rees, der Ämter Haldern und Millingen und der Schulverbände Haldern—Heeren-Herken, Mittleres Kreisgebiet Rees und Rees-Groin.

§ 3**Zweckverbände**

- (1) Die Schulverbände Haldern—Heeren-Herken, Mittleres Kreisgebiet Rees und Rees-Groin werden aufgelöst.
- (2) Hinsichtlich des Schulverbandes Millingen-Empel-Heelden-Rees-Bienen und des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4**Ortsteile**

Die bisherigen Gemeinden Empel, Groin, Haldern, Heeren-Herken und Millingen sowie die Ortsteile der bisherigen Stadt Rees Bergswick, Bienen, Esserden, Grietherbusch, Grietherort, Reesereyland, Reeserward und Speldrop bleiben als Ortsteile der neuen Stadt bestehen und führen ihren Namen zusätzlich zum Namen der neuen Stadt weiter.

§ 5**Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsteile, die im neuen Rat der Stadt Rees nicht durch einen Mandatsträger vertreten sind, erhalten einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher.

(2) In den Ortsteilen, die Mandatsträger im neuen Rat der Stadt Rees haben, kann ein Ratsmitglied zum Ortsvorsteher ernannt werden.

(3) Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 6

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Rees gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Rees als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Eingeleitete Planverfahren sollen fortgeführt werden. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Realsteuerhebesätze, die in den zusammenzuschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt werden, gelten bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.

(7) Die Gebühren und Beiträge, die in den bisherigen Gemeinden in Kraft waren, gelten längstens bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.

Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

Bei der Berechnung sind die in den bisherigen Ortsteilen für die einzelnen Anlagen entstehenden Kosten zugrundezulegen.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der vertragsschließenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Stadt.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 9

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ämter Haldern und Millingen bleiben mit der vorhandenen Ausstattung als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Rees bestehen.
- (2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschzüge ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt Rees sicherzustellen.

§ 10

Grundschulen

Die Grundschulen in Haldern, Millingen und Rees werden fortgeführt.

§ 11

Weitere Förderungen

Insgesamt sind in den aufzulösenden Gemeinden von der neuen Stadt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der künftigen Ortsteile notwendig sind.

Hierzu wird von den nachgenannten Gemeinden folgendes angeregt:

1. Ortsteil Empel:
 - a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;
 - b) Verbesserung der Busverbindungen Empel — Rees;
 - c) Fortführung des von der Gemeinde beabsichtigten Projektes Freizeit- und Jugendzentrum nach den Plänen der Gemeinde;
 - d) Unterstützung des Planungsvorhabens zur Herstellung des SW-Gebietes am „Millinger Meer“;
2. Ortsteil Groin:

Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;
3. Ortsteil Haldern:
 - a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;
 - b) Erweiterungsbau Lindenstadion Haldern, II. Bauabschnitt (2. Sportplatz, Tennisplätze, Schießsportanlage);

- c) das laufende Umlegungsverfahren Driervers Feld wird zum Abschluß gebracht;
- d) Ausbau von Erschließungsanlagen;
- e) Fertigstellung des Bauhofes Haldern;
- f) Bau der Leichenhalle;
- g) Ausbau des Erholungsgebietes Sonsfeld;
- h) Kanalbaumaßnahmen (Bau des Entlastungssammlers, einer Kläranlagenerweiterung, eines 3. Pumpenhauses);
- i) Errichtung eines Hallenbades;

4. Ortsteil Heeren-Herken:

Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;

5. Ortsteil Millingen:

- a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;
- b) Einrichtung von direkten Busverbindungen Millingen — Rees;
- c) Sicherung der Erhaltung des Freibades „Millinger Meer“;
- d) Ausfüllung der Bebauungspläne 9 und 10, d. h. Erschließung und Kanalisation nach den der Regierung vorliegenden Entwurfsunterlagen, Kanalisation des Gebietes nördlich der Landwehr und der verlängerten Anholter Straße ebenfalls nach den der Regierung eingereichten Entwurfsunterlagen;
- e) Durchführung der planerisch abgeschlossenen Einrichtung des Wochenendhausgebietes am Millinger Meer;
- f) Errichtung eines Lehrschwimmbeckens;
- g) Fertigstellung der geplanten Friedhofserweiterung mit dem Neubau der Friedhofshalle;
- h) Fortführung der eingeleiteten Planung zum Bebauungsplan Nr. 13.

5. Ortsteil Rees:

- a) Förderung des Vereins- und Kulturlebens und der caritativen Einrichtungen;
- b) Errichtung eines Schulzentrums;
- c) Errichtung eines Schulsportzentrums;
- d) Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses;
- e) Ausbau von Erschließungsanlagen;
- f) Fortführung der laufenden Umlegungsverfahren;
- g) Fortführung der laufenden und geplanten Kanalisationsbaumaßnahmen einschl. der Erweiterung der vorhandenen Kläranlage;
- h) Planung und Bau einer Stadthalle;
- i) Errichtung eines Altenpflegeheimes;
- j) stufenweiser Ausbau des Erholungsgebietes Reeserbruch.

§ 12

Städtepartnerschaft

Die neue Stadt Rees soll das Partnerschaftsabkommen der bisherigen Stadt Rees mit der Gemeinde Ubbergen/Niederlande im bisherigen Umfang aufrechterhalten.

§ 13

Auseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Ämter Haldern und Millingen sowie der Schulverbände Haldern—Heeren-Herken, Mittleres Kreisgebiet Rees und Rees-Groin, soweit es in den mit der Stadt Rees zusammenzuschließenden Gemeinden oder Gemeindeteilen liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten, privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, auf die neue Stadt Rees über. Für das bewegliche Vermögen gilt die vorgenannte Bestimmung sinngemäß.

(2) Die neue Stadt Rees zahlt der neuen Stadt Isselburg als Ausgleich für das auf sie übergehende unbewegliche Vermögen (Mietwohnung in Millingen, Empeler Straße Nr. 14) einen Betrag in Höhe von 50 000,— DM. Der Betrag ist spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fällig.

(3) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

Rees, den 22. Juni 1973

Anlage 6 b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Haffen-Mehr mit weiteren Gemeinden zur neuen Stadt Rees**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Haffen-Mehr.
- (2) Der Schulverband „Mittleres Kreisgebiet Rees“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Rees.
- (3) Hinsichtlich des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Rees bleibt, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2, 3, 4 und 5, das bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Haffen-Mehr geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Rees gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Rees als Hauptsatzung der neuen Stadt Rees fort. Die Hauptsatzung der Gemeinde Haffen-Mehr tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haffen-Mehr in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Haffen-Mehr für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt werden, gelten bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bestehende Relation zwischen den Hebesätzen aller zusammenzuschließenden Gemeinden gewahrt bleibt.
- (7) Die Gebühren und Beiträge, die in der bisherigen Gemeinde Haffen-Mehr in Kraft waren, gelten längstens bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Unabhängig da-

von können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Bei der Berechnung sind die in den bisherigen Gemeinden für die einzelnen Anlagen entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem am Zusammenschluß beteiligten Gebiet der Gemeinde Haffen-Mehr gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Rees.

§ 4

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

(1) Das Gebiet der Gemeinde Haffen-Mehr bildet im Rahmen der Ortschaftsverfassung der neuen Stadt Rees eine Ortschaft. Die Ortschaft führt neben dem Namen der neuen Stadt Rees ihren bisherigen Gemeindennamen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

(2) In der Ortschaft wird für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat der neuen Stadt Rees ein Ortsvorsteher gewählt.

Für den Fall, daß in der Ortschaft Haffen-Mehr wohnende Bürger dem Rat der neuen Stadt angehören, kann zum Ortsvorsteher nur ein dort wohnendes Ratsmitglied gewählt werden.

(3) Einzelheiten regelt gemäß § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ringenberg.

§ 6

(1) Die Grundschulen in Haffen-Mehr werden fortgeführt.

(2) Die Hauptschule in Haffen-Mehr wird solange fortgeführt, bis Schulraum zur Aufnahme der Hauptschüler aus Haffen-Mehr in Rees und Hamminkeln zur Verfügung steht.

(3) Diese Regelung gilt nur, soweit ihr keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

§ 7

(1) In der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Haffen-Mehr sind von der neuen Stadt Rees alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Rees entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Haffen-Mehr als Teil der neuen Stadt Rees im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1973

Der Regierungspräsident

Anlage 7**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Eingliederung der Gemeinde Elten in die Stadt Emmerich,**
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Rees in die Stadt Emmerich**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Emmerich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Elten.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Rees geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Emmerich über.

(2) Die Stadt Emmerich stellt die Stadt Rees von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Rees im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Rees findet nicht statt.

§ 3

Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der einzugliedernden Gemeinde Elten und den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Die Lohnsummensteuer darf in diesem Zeitraum für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Elten nicht eingeführt werden. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Emmerich können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Emmerich gewahrt bleibt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Elten und den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Emmerich.

§ 5

Auf dem Friedhof der Gemeinde Elten werden, solange Begräbnisplätze zur Verfügung stehen, Bestattungen weiterhin zugelassen.

§ 6

(1) Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elten bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw.

Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Emmerich sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Emmerich geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

(1) In der einzugliedernden Gemeinde Elten und den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Emmerich alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Emmerich entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Elten und der einzugliedernden Gemeindeteile als Teile der aufnehmenden Stadt Emmerich im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 8 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Moers über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Rheinkamp in die Stadt Kamp-Lintfort

Aufgrund § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rheinkamp geht, soweit es in den in die Stadt Kamp-Lintfort einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Kamp-Lintfort über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Rheinkamp geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Kamp-Lintfort über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Rheinkamp findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Relation der Realsteuerhebesätze, die für die einzugliedernden Gebietsteile und für die Stadt Kamp-Lintfort vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes galt, bleibt bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Kamp-Lintfort und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Stadt Kamp-Lintfort eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Kamp-Lintfort.

Moers, den 25. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8 b**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn in die Stadt Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Kamp-Lintfort über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Kamp-Lintfort über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Neukirchen-Vluyn findet nicht statt.

§ 2

Die Relation der Realsteuerhebesätze, die für die einzugliedernden Gemeindeteile und für die Stadt Kamp-Lintfort vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes galt, bleibt bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Kamp-Lintfort.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 9 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Rheinberg, der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß die Gebietsänderung ihrem rechtlichen Charakter nach eine Eingliederung im Sinne der Verwaltungsverordnung zu § 14 Gemeindeordnung NW darstellt. Es besteht jedoch darüber Einvernehmen, daß die Festlegung der Art und des Umfangs der Gebietsänderung auf der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Beteiligten beruht und die Neuordnung dem Sinne nach einem Zusammenschluß gleichkommt.

§ 1**Gebietsänderung**

Die Stadt Orsoy und die Gemeinden Borth und Budberg werden in die Stadt Rheinberg eingegliedert.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Rheinberg ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Orsoy und der Gemeinden Borth und Budberg.

§ 3**Wohnsitz**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Rheinberg.

§ 4**Übernahme der Bediensteten**

(1) Die Übernahme der Beamten der Stadt Orsoy und der Gemeinden Borth und Budberg regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet, soweit nicht besondere tarifrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 5**Auflösung und Mitgliedschaft bei Verbänden**

(1) Der Sparkassenzweckverband Rheinberg-Borth wird aufgelöst.

(2) Der Schulverband Sonderschule für Lernbehinderte in Rheinberg wird aufgelöst.

(3) Der Planungsverband Rheinberg wird aufgelöst.

(4) Der Schulverband Hauptschule Rheinberg wird aufgelöst.

(5) Für den Realschulverband Rheinberg und den Planungsverband Baerler Busch/Vierbaumer Heide gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Rechtsnachfolgerin für die aufgelösten Zweckverbände ist die Stadt Rheinberg.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Die in der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg rechtsverbindlich aufgestellten Flächennutzungspläne bleiben bis zum Erlaß eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes in Kraft.
- (2) Die in der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen alten Pläne behalten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Rheinberg Rechtskraft.
- (3) Das folgende Ortsrecht der Gemeinde Borth, für das es in der Stadt Rheinberg kein Ortsrecht gibt, bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Rheinberg in Kraft:
- a) Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Borth vom 2. 10. 70 —,
 - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Borth vom 3. 12. 71,
 - c) Gebührenordnung der Gemeinde Borth für die Benutzung des Schwimmbades und der Sauna vom 3. 12. 71.
- (4) Das sonstige Ortsrecht der Stadt Orsoy und der Gemeinden Borth und Budberg einschließlich der Haushaltssatzungen tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Rheinberg auch in der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg.
- (5) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt das in Absatz 4 genannte Ortsrecht bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.
- (6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Förderung der eingegliederten Gemeinden

- (1) Die Stadt Rheinberg ist verpflichtet, die Fortführung des durch den Planungsverband Rheinberg im Entwurf beschlossenen Flächennutzungsplanes im Einklang mit den Zielen der Landesplanung zu betreiben. Sie ist weiter verpflichtet, die kommunale Infrastruktur in der Stadt Orsoy und den Gemeinden Borth und Budberg auf der Grundlage dieses Flächennutzungsplanes fortzuentwickeln und die begonnenen Baumaßnahmen zu Ende zu führen. Diese Verpflichtung wird unter dem Vorbehalt getroffen, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Rheinberg für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Rheinberg ist gehalten, die Aufstellung des am 2./10. 3. 1971 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 5 — Altstadt — der Stadt Orsoy weiterzubetreiben.

§ 8

Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein in Kraft.

Budberg, den 24. Mai 1973
Borth, den 13. Juni 1973

Orsoy, den 7. Juni 1973
Rheinberg, den 5. Juni 1973

Anlage 9 b

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Alpen vom 14. Juni 1973 und des Rates der Stadt Rheinberg vom 29. Mai 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

Zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Rheinberg findet ein Gebietsaustausch im Raume Millingen und Millinger Heide statt. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist *).

§ 2

(1) Die Gemeinde Alpen wird für das aus der Stadt Rheinberg ausgegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Rheinberg.

(2) Die Stadt Rheinberg wird für das aus der Gemeinde Alpen eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Alpen.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet in der Weise statt, daß die Stadt Rheinberg sich verpflichtet, die für die Römerstraße von den Anliegern noch zu zahlenden Erschließungsbeiträge an die Gemeinde Alpen abzuführen.

§ 4

Für die auszutauschenden Gebiete tritt mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes das jeweils geltende Ortsrecht der übernehmenden Gemeinde in Kraft.

Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Alpen und Rheinberg, den 20. Juli 1973

*) Nicht abgedruckt; vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 9 c**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Rheinkamp in die Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rheinkamp geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Rheinberg über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Rheinkamp geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Rheinberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Rheinkamp findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Rheinberg.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 10 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Moers über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Sonsbeck in die Stadt Xanten

Aufgrund § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Sonsbeck geht, soweit es in den in die Stadt Xanten einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Xanten über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Sonsbeck geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Xanten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Xanten befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Sonsbeck findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Relation der Realsteuerhebesätze, die für die einzugliedernden Gebietsteile und für die Stadt Xanten vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes galt, bleibt bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Xanten und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Stadt Xanten eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Xanten.

Moers, den 25. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 10 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Moers über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Xanten in die Gemeinde Alpen

Aufgrund § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Xanten geht, soweit es in den in die Gemeinde Alpen einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Alpen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Xanten geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Alpen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Alpen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Xanten findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Relation der Realsteuerhebesätze, die für die einzugliedernden Gebietsteile und für die Gemeinde Alpen vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes galt, bleibt bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.
- (5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Alpen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Gemeinde Alpen eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Alpen.

Moers, den 25. September 1973

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Wesel gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Rees als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der Kreise Moers, Borken, Dinslaken und Recklinghausen treten im Gebiet des neuen Kreises mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebiets gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Wesel.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 11**Bestimmungen****des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Wesel**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Kreis Wesel ist Rechtsnachfolger der Kreise Dinslaken, Moers und Rees, soweit nicht in den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Zuordnung von Emmerich und anderen Gemeinden zum neuen Kreis Kleve und in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet und seinen Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten eine andere Regelung erfolgt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Kreise Borken und Recklinghausen geht, soweit es in den dem neuen Kreis Wesel zuzuordnenden Gebietsteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Wesel über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Kreise Borken und Recklinghausen geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Wesel über, als es ganz oder überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den dem neuen Kreis Wesel zuzuordnenden Gebietsteilen befinden.

(3) Das Vermögen des Kreiswasserwerkes Moers geht — auch insoweit es in den der neuen Stadt Duisburg zuzuordnenden Städten, Gemeinden und Gebietsteilen von Gemeinden belegen ist — unentgeltlich auf den neuen Kreis Wesel über, soweit in den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Zuordnung der Gemeinde Rheurdt — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Moers — zum neuen Kreis Kleve keine abweichende Regelung erfolgt. Der neue Kreis Wesel stellt die neue Stadt Duisburg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Moers für das Kreiswasserwerk eingegangen ist. Soweit außerhalb des neuen Kreises Wesel gelegene Gebietsteile in der Wasserversorgung von dem Kreiswasserwerk abhängen, sind zwischen dem neuen Kreis Wesel und den zuständigen Gebietskörperschaften entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu treffen.

(4) Der neue Kreis Wesel stellt die Kreise Borken und Recklinghausen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Kreise Borken und Recklinghausen jeweils bezüglich der nach Absatz 1 und 2 auf den Kreis Wesel übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Kreise Borken und Recklinghausen findet nicht statt, soweit nicht in

den Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Zuordnung von Gebietsteilen der Kreise Coesfeld, Recklinghausen und Rees zum neuen Kreis Borken eine andere Regelung erfolgt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Wesel gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Rees als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der Kreise Moers, Borken, Dinslaken und Recklinghausen treten im Gebiet des neuen Kreises mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebiets gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Wesel.

Düsseldorf, den 16. April 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 12 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Kreisen Geldern und Kleve wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der neue Kreis führt den Namen Kleve-Geldern. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kleve.
- (2) Der Kreis Kleve-Geldern ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Geldern und Kleve.

§ 2

- (1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Kreises Kleve-Geldern gilt die Hauptsatzung des Kreises Kleve als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter. Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises werden auch in dem bisherigen amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Geldern bekanntgemacht.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Der Kreis Kleve-Geldern ist verpflichtet, in der Stadt Geldern eine Verwaltungsnebenstelle zu unterhalten, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften sachgerecht und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

§ 6

- (1) Der Kreis Kleve-Geldern ist verpflichtet, die von den bisherigen Kreisen Geldern und Kleve unterhaltenen Einrichtungen zu erhalten und weiterzuführen, soweit sich daraus keine Fehlentwicklungen ergeben.
- (2) Der Kreis Kleve-Geldern ist verpflichtet, die Gebiete der bisherigen Kreise Geldern und Kleve so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Die durch Beschlüsse der bisherigen Kreistage festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, soweit sie nicht zu Fehlentwicklungen führen.

(3) Der Kreis Kleve-Geldern ist verpflichtet, beschlossene oder in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen und zu vollenden, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für das Gesamtgebiet des neuen Kreises entsprechen.

§ 7

(1) Der Kreis Kleve-Geldern führt die im Wege der Rechtsnachfolge in seine Trägerschaft übergehenden Schulen als selbständige Schulen weiter und baut sie unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen und Maßnahmen der Kreise Geldern und Kleve nach modernen Gesichtspunkten weiter aus, soweit dies der allgemeinen Entwicklung des Schulwesens nicht widerspricht. Dies gilt sinngemäß auch für die Musikschulen der Kreise Geldern und Kleve.

(2) Der Kreis Kleve-Geldern wird sich bei der Landwirtschaftskammer Rheinland als Trägerin der Landwirtschaftsschulen und der Wirtschaftsberatungsstellen dafür einsetzen, diese in Geldern und Kleve zu erhalten.

(3) Der Kreis Kleve-Geldern setzt den Ausbau der Kreisstraßen im Rahmen der in Aussicht genommenen mehrjährigen Programme fort, soweit das nicht zu Fehlentwicklungen führt.

(4) Der Kreis Kleve-Geldern setzt sich für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und die Erhaltung eines flächendeckenden Liniennetzes unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte ein.

§ 8

Der Kreis Kleve-Geldern wird dafür eintreten, daß die jetzige Kreissparkasse Geldern als selbständiges Sparkasseninstitut erhalten bleibt; eine Umwandlung dieser Sparkasse in eine Zweckverbandssparkasse unter Beteiligung einer oder mehrerer Gemeinden wird damit nicht ausgeschlossen.

Geldern, den 8. Juni 1973

Kleve, den 15. Juni 1973

Anlage 12b

Bestimmungen**des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

- 1. der Zuordnung der Gemeinde Rheurdt – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Moers –,**
- 2. der Zuordnung der Stadt Emmerich und der nach Maßgabe des Gesetzes neugebildeten Stadt Rees – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser beiden Städte aus dem Kreis Rees – zum neuen Kreis Kleve.**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Rechte und Pflichten des Kreises Moers aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Moers und seinen kreisangehörigen Gemeinden über die Errichtung und den Betrieb eines Rechenzentrums im Landkreis Moers vom 7., 8., 9., 10., 14., 16., 22., 23., 27. Februar, 1., 2., 3., 6., 15. und 28. März 1967 gehen, soweit sie gegenüber der Gemeinde Rheurdt bestehen, auf den neuen Kreis Kleve über.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Kreise Moers und Rees geht, soweit es in Gebietsteilen belegen ist, die zum neuen Kreis Kleve gehören, nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Kleve über. Hiervon bleiben die zum Volkspark Oermterberg gehörenden Grundstücke des Kreises Moers, Gemarkung Sevelen, Flur 8, Flurstücke 96, 141–145, Gemarkung Rheurdt, Flur 1, Flurstücke 94, 140, 145, 218, ausgenommen.

(2) Das bewegliche Vermögen der Kreise Moers und Rees geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Kleve über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den zum neuen Kreis Kleve gehörenden Gebietsteilen befinden. Hiervon bleibt das ausschließlich für den Volkspark Oermterberg verwendete bewegliche Vermögen des Kreises Moers ausgenommen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kreise Moers und Rees aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf den neuen Kreis Kleve über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den zum neuen Kreis Kleve gehörenden Gebietsteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen. Hiervon bleiben die ausschließlich für den Volkspark Oermterberg eingegangenen Rechte und Pflichten des Kreises Moers ausgenommen.

(4) Der neue Kreis Kleve stellt den neuen Kreis Wesel von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Kreise Moers und Rees im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den zum neuen Kreis Kleve gehörenden Gebietsteilen jeweils eingegangen sind. Hiervon bleiben die ausschließlich für den Volkspark Oermterberg eingegangenen Verpflichtungen des Kreises Moers ausgenommen.

(5) Die Anteile der Kreise Moers und Rees an Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbau G.m.b.H. „Grafschaft Moers“, des Verbandes der Kommunalen Aktionäre EWR Essen und der Landesentwicklungsgesellschaft NW m.b.H. – gehen, soweit sie nicht eine Gesellschaft betreffen, die ihr Geschäftsgebiet allein im Bereich der ausschließlich einem der neuen Gebietskörperschaften zugeordneten Gebietsteile der Kreise Moers und Rees hat, und deshalb ungeteilt auf diese übergehen, jeweils im Verhältnis des in den ihm zugeordneten Gebietsteilen wohnenden Einwohneranteils zur jeweiligen Gesamteinwohnerzahl der Kreise Moers und Rees, wie sie vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW auf den 31. Dezember 1974 fortgeschrieben ist, auf den neuen Kreis Kleve über.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Kreise Moers und Rees findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Kleve gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Kleve als Hauptsatzung des neuen Kreises Kleve fort.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Kleve.

Düsseldorf, den 24. April 1974

Der Regierungspräsident

Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.